

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

43. Jahrgang

1987

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zum ersten Investiturverbot nach Arnulf von Mailand

Von

Hans-Eberhard Hilpert

I.

Als vor einigen Jahren Rudolf Schieffer seine Untersuchung über die Ursprünge der gegen den deutschen König gerichteten Investiturverbote veröffentlichte, schien damit auch weithin neues Licht auf die Zeit der Entstehung des Konflikts zwischen Papst Gregor VII. und Heinrich IV. vor den Tagen von Canossa zu fallen¹. Wahrscheinlich erst 1078, so Schieffers Kernthese, und falls doch früher, dann ohne jede Resonanz, sollen dem deutschen König die mit dem Begriff der Investitur beschriebenen Mitwirkungsrechte bei der Bischofseinsetzung strittig gemacht worden sein².

Für die politischen Zuspitzungen von 1076/77 bedeutet dies, daß nun Ursache und Wirkung gegenüber den hergebrachten historischen Erklärungen geradezu auf den Kopf gestellt erscheinen. Man hätte also von allen Seiten eine lebhafte Debatte der von Schieffer vorgeschlagenen „bescheidenen chronologischen Korrektur“³, die ein ganzes Geflecht von Annahmen ins Wanken bringt, erwartet. Wenn eine solche Reaktion trotz der provokanten Natur der Neuerung weithin unterblieb⁴, so drückt sich darin sicher auch Resignation über ein hinreichend beackert erscheinendes Feld aus: seit der profunden Durcharbeitung des Materials durch Meyer von Knonau vor nun über 90 Jahren⁵ hat sich die Quellenlage praktisch nicht verändert, und eine wirklich befriedigende Lösung aller Fragen scheint immer noch außer Sichtweite.

Wenn wir von dem neuerlichen, unfruchtbaren Versuch einmal absehen, die Antisimonistencanones der frühen Reformsynoden in einen kausalen Bezug zu den

¹) R. Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (Schriften der MGH 28, 1981).

²) Ebd., bes. S. 126 ff., 163 ff. und passim.

³) Ebd., S. 204.

⁴) Es scheint jedenfalls für eine zusammenfassende Darstellung einstweilen verfrüht, sich kommentarlos auf jeweils einen Standort zurückzuziehen, so O. Capitani, in: *L'Italia dell'alto Medioevo* (Storia della Società Italiana 5, 1984) S. 315, mit Präferenz für 1075; A. Haverkamp, *Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273* (Neue Deutsche Geschichte 2, 1984) S. 100 für das Jahr 1078.

⁵) G. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 2 (1894), vgl. bes. S. 451 f. Anm. 7.

Investiturverboten für die Reichskirche zu setzen⁶, so beginnt die Diskussion um den „Erlaß“ des frühesten Investiturverbotes wie eh und je mit jener durch Konvention und Edition auf das Frühjahr 1075 bezogenen Mitteilung des Mailänder Stadtchronisten Arnulf: ... *praefatus papa habita Romae synodo palam interdicat regi, ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas*⁷.

Arnulf von Mailand hat der Forschung wahrlich eine harte Nuß zu knacken gegeben⁸ – einerseits gilt er als zeitgenössisch und gut informiert, andererseits fehlt für die folgenden zwei Jahre jede anderweitige Resonanz eines solchen von der römischen Fastensynode 1075 herrührenden Beschlusses. Allerdings, aus der Zeit nach dem Treffen von Canossa im Januar 1077 sind insgesamt drei Hinweise auf die Existenz eines wie auch immer gearteten päpstlichen Einschreitens gegen die Investiturstreitpraxis bekannt⁹, die nicht hinwegdiskutiert werden können.

Für Friedrich Kempf bedeutete dies, daß er trotz der von Schieffer aufgezeigten Serie von Unwahrscheinlichkeiten an einem zur Fastensynode 1075 verhängten Investiturverbot festhielt¹⁰. Doch genaugenommen hatten sowohl Schieffer als auch Kempf jeweils die Unmöglichkeit der Gegenthese, nicht aber letztlich die eigene These bewiesen. Kempfs Ablehnung einer Umdatierung des ersten Investiturverbotes auf 1078 findet an den entsprechenden Erwähnungen 1077 eine starke Stütze, die es auch Schieffer nicht gelungen war, endgültig zu entkräften¹¹. Andererseits läßt

⁶) J. L a u d a g e, *Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert* (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 22, 1984). Es ist hier nicht der Platz, die Argumente des Vf. im Detail zu würdigen. – Typisch für die historisch unbekümmerte Argumentationsweise Laudages ist es, wie z.B. der Einfluß Humberts von Silva Candida auf die nachfolgende Reformergeneration „bewiesen“ werden soll: indem Humbert das Papstwahldekret mit subskribierte (S. 169). Die Auswirkungen der Canones von 1059 auf die Folgezeit (S. 247–250 und Zusammenfassung S. 310) werden stets nur behauptet, nicht belegt. Den bisher fehlenden Nachweis für die Rezeption Humberts im Schrifttum der Reformzeit kann Laudage nicht erbringen, und damit bleiben die behaupteten Einflüsse bloße Vermutung. Zu Laudages Buch vgl. die Entgegnung von R. Schieffer, „Priesterbild“, *Reformpapsttum und Investiturstreit. Methodische Anmerkungen zu einer Neuerscheinung*, Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986) S. 479–494, bes. S. 491 f.

⁷) Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediolanensium, hg. von L. C. B e t h m a n n / W. W a t t e n b a c h, MGH SS 8 (1848) lib. IV, cap. 7, S. 27 Z. 18–20.

⁸) Welche Irrwege die Wissenschaft hierbei lange Zeit ging, zeigt u. a. die anachronistische Diskussion um die mögliche „Nichtpromulgation“ eines beschlossenen Canon; vgl. dazu abschließend G. B. B o r i n o, *Il decreto di Gregorio VII contro le investiture fu „promulgato“ nel 1075*, Studi Gregoriani 6 (1959/61) S. 329–348.

⁹) Die Fälle sind zusammengestellt bei S c h i e f f e r (wie Anm. 1) S. 143–145; es handelt sich um die Einsetzung der Bischöfe Gerhard von Cambrai (Das Register Gregors VII., hg. von E. C a s p a r, MGH Epp. sel. 2 [1920–23] IV 22) und Huzman von Speyer (Reg. V 18) sowie des Patriarchen Heinrich von Aquileia (Bertholdi Annales a. 1079, MGH SS 5 [1844] S. 317).

¹⁰) Rezension durch F. K e m p f, Archivum Historiae Pontificiae 20 (1982) S. 409–415, bes. S. 413 f.

¹¹) S c h i e f f e r (wie Anm. 1) S. 146 räumt ein, daß damit Arnulfs Bericht nicht „schlichtweg als unhistorisch“ bzw. als subjektiver Irrtum eliminiert werden könne.

sich aus dem hinreichend dichten Quellenmaterial zur Geschichte der Beziehungen von Papst und König in den Jahren 1073–1075 an allen Enden erkennen, daß ein politischer Affront derartigen Ausmaßes durch Gregor VII. nicht beabsichtigt war und allem Anschein nach auch 1075 nicht stattfand¹².

Wo liegt nun die historische „Wahrheit“? Zwischen zwei sich gegenseitig ausschließenden Lösungsvorschlägen läßt sich schlecht ein vermittelnder Kompromiß finden, und in Ermangelung noch zu hebender Quellenschätze sieht man sich schließlich wieder mit der Frage umgehen, ob denn die bekannten Quellen wirklich in allem vollständig und auch richtig ausgewertet sind.

II.

Was ist überhaupt über Arnulf von Mailand bekannt? Alles Wissen über Person und Werk entstammt seiner Stadtchronik selbst¹³; externe Informationen gibt es nicht. Auch ein verschiedentlich publizierter Befund über Abfassungsdaten bzw. -grenzen des Werks¹⁴ kann sich allein auf die Monumenta-Edition von 1848 stützen¹⁵.

¹²) Vgl. insbesondere Chr. S c h n e i d e r, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077 (Münstersche Mittelalter-Schriften 9, 1972) bes. S. 41–91. Angesichts der ausführlichen Materialausbreitung bei Schneider wie auch bei Schieffer wird hier auf Einzelnachweise verzichtet. – Was grundsätzlich in anderem Rahmen einmal einer Neubewertung zuzuführen wäre, sind Gregors politische Motive in den ersten Pontifikatsjahren. In der Folge u. a. von A. N i t s c h k e, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII., Studi Gregoriani 5 (1956) S. 115–219, stellt Schneider sehr stark den ekklesiologischen Impetus Gregors heraus. Dem sind allerdings Beispiele entgegenzuhalten, die Gregor auch als Mann nüchternen politischen Realitätssinns zeigen. Ich erwähne nur zu 1073:

Reg. I 11, S. 19 Z. 5 ff.;

Reg. I 19 an Rudolf von Schwaben, bes. S. 31 Z. 32 ff.;

Reg. I 24, S. 41 Z. 19 ff.;

Reg. I 25, S. 42 Z. 22 ff.

¹³) MGH SS 8 (wie Anm. 7) S. 1–31; zum Forschungsstand vgl. W a t t e n b a c h / H o l t z m a n n / S c h m a l e, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1971) S. 918 f., mit dem Hinweis auf den Verbleib einer im 19. Jahrhundert verschollenen Hs. sowie auf eine weitere in der Edition nicht herangezogene Mailänder Hs.; ferner O. C a p i t a n i, Storiografia e Riforma della Chiesa in Italia (Arnoldo e Landolfo seniore di Milano), Settimane di Studio 17/2 (Spoleto 1970) S. 557–629.

¹⁴) So werden die Ergänzungen der Gesta ab 1072 als nach 1077 abgefaßt angegeben bei C. V i o l a n t e, s.v. Arnolfo, Dizionario biografico degli Italiani 4 (1962) S. 281 f. und L. F a s o l a, s.v. Arnulf v. Mailand, Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 1020. Um 1077 werden die letzten Teile auch angesetzt im Einleitungskommentar einer neuen italienisch übersetzten Quellensammlung von P. G o l i n e l l i, La Pataria. Lotte religiose e sociali nella Milano dell' XI secolo (1984) S. 28.

¹⁵) Unter dem Vorbehalt von Änderungen der Sachlage nach einer (dringend erforderlichen!) Kontrolle der handschriftlichen Überlieferung stehen auch die hier vorgebrachten Überlegungen. Für die Edition wurde seinerzeit im wesentlichen die Hs. Pommers-

Das Entscheidende für unseren Zusammenhang ist zunächst, ob Arnulfs Mitteilung eines päpstlichen Investiturverbots wirklich eine fast gleichzeitige Niederschrift darstellt. Schieffer hatte aus der Bucheinteilung des Werks, zumal der Fortsetzungsteile von 1072–1077 (libri IV und V) geschlossen, die Darstellung folge den Ereignissen auf dem Fuße¹⁶; und da die Trennung von Buch IV (u. a. mit der Notiz zur Fastensynode 1075, cap. 7) und Buch V zwischen der Ermordung Erlembalds und der Nomination des kaiserlichen Kaplans Tedald für den Mailänder Erzstuhl liege, sah er es auch für gegeben an, daß Buch IV „sehr wahrscheinlich in den Sommermonaten, jedenfalls aber vor dem Ende des Jahres 1075“¹⁷ entstanden sei.

Einen solchen Schluß läßt der Aufbau des Werkes nicht zu. Die Bucheinteilung richtet sich nach den Pontifikaten der Mailänder Erzbischöfe¹⁸, was freilich nach dem Ende von Buch III (1072) wegen der Doppelnomination auch zu einer Frage kirchenpolitischer Parteinahme wird. Jedenfalls ist die Bucheinteilung, wie sie die MGH-Ausgabe übernimmt, überhaupt nur aus einer der benutzten Handschriften rekonstruierbar¹⁹. Zudem findet sich bei Buch V (= Buch IV der Mehrzahl der Handschriften) unter Berichten zu 1075 auch eine zum Februar 1076 gehörende Notiz über den Tod Gottfrieds von Lothringen²⁰; dies ist eher ein Hinweis auf einen gewissen Zeitabstand zwischen Ereignis und Niederschrift. Jedenfalls ist die in Arnulfs Anlage zumeist korrekte Chronologie der Ereignisse für die Richtigkeit

felden 98 (2802) zugrundegelegt, vgl. die Vorrede, MGH SS 8, S. 4, während die Kenntnis der anderweitigen Überlieferung nicht auf durchgängiger Kollationierung beruht zu haben scheint. Es läßt sich demnach nicht ausschließen, daß eine textkritische Untersuchung auch neue Ergebnisse zur Entstehungsgeschichte der Chronik liefern könnte.

¹⁶) Schieffer (wie Anm. 1) S. 115f. Anm. 37.

¹⁷) Ebd., S. 116.

¹⁸) Buch I, bis 1018, wohl auf eine verlorene Quelle zurückgreifend, vgl. H.-D. Kahle, *Der Chronist Arnulf von Mailand und das Problem der italienischen Königsweihen des 11. Jahrhunderts*, in: *Historische Forschungen für W. Schlesinger*, hg. von H. Beumann (1974) S. 420–437, vgl. bes. S. 435;

Buch II, Aribert, 1018–1045;

Buch III, Wido, 1045–1071; 1072 Gottfried und Atto;

Buch IV, Das Schisma Atto/Gottfried;

Buch V, ab 1075, Tedald.

Vgl. für die Zeit ab 1071 zur Sachlage H. E. J. Cowdrey, *The Papacy, the Patarnes and the Church of Milan*, *Transactions of the Royal Historical Society*. 5th S. 18 (1968) S. 25–48, bes. S. 36–38; Nachdruck in: ders., *Popes, Monks and Crusaders* (1984) Nr. V.

¹⁹) MGH SS 8, S. 26 lectio a), S. 29 lectio b); die Mehrzahl der vollständigen Hss. zählt Buch IV nicht, und Buch V der Edition als Buch IV.

²⁰) Vgl. dazu Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 650–652; MGH SS 8, S. 29 Z 44f. Für weitere ähnliche Irrtümer in den Büchern IV und V finden sich vorerst keine Anhaltspunkte. Zum Wert von Anordnungsfehlern in Chroniken für die Erhellung der Entstehungsgeschichte vgl. allgemein die methodisch beachtenswerten Überlegungen von Chr. Cheney, *Notes on the Making of the Dunstable Annals, AD 33 to 1242*, in: *Essays in medieval history presented to Bertie Wilkinson*, hg. von T. A. Sandquist und M. R. Powicke (1969) S. 79–98; hier benutzt im Nachdruck bei Cheney, *Medieval Texts and Studies* (1973) S. 209–230, bes. S. 228.

einer speziellen, nicht eindeutig datierbaren Insertion allenfalls ein Wahrscheinlichkeitsargument²¹, das auch aus den Angeln gehoben werden kann.

Es ist erstaunlich, wie man bisher immer auf die leichte Schulter nahm²², daß Arnulf zwischen dem berichteten Investiturverbot und einer zweiten Kette von Handlungen einen bewußten Synchronismus herstellte: *Dominabatur tunc temporis Apuliae princeps magnus Robertus ille Normannus. Inter hunc et regem dum super hac re discurrerent nuncii, praefatus papa habita Romae synodo palam interdicat regi ...*²³.

Es handelt sich nachweislich um eine vom deutschen an den normannischen Hof gegangene Gesandtschaft in der zweiten Jahreshälfte 1075 und wohl noch dem Winter 1075/76²⁴, so daß man die Einordnung bei Arnulf nicht als ein „kleines chronologisches Problem“²⁵ beiseite lassen kann. Der Wortlaut (dum... discurrent) verbietet es auch, „ein früheres Stadium der Kontaktaufnahme“ (d.h. vor Heinrichs Sieg an der Unstrut am 9. Juni 1075) hinter Arnulfs Worten zu suchen.

Im Gegenteil: wenn gesichert ist, daß Arnulf sich auf die Gesandtschaftsreise königlicher Boten vom Sommer-Herbst-Winter 1075 und Anfang 1076 bezieht, dann sind zugleich Schieffers Annahme über die Entstehungszeit des entsprechenden Teils der Arnulf-Chronik und die herkömmliche Datierung des Investiturverbots der undatierten Fastensynode hinfällig.

III.

Jene Gesandtschaftsreise ist aus unterschiedlichen Quellen und, was die Einzelheiten betrifft, auch ohne inhaltliche Widersprüche überliefert. Vorausgegangen war eine Mailänder Deputation an den königlichen Hof, womit die durch den Tod des Patareners Erlembald gewandelte Lage in der Stadt auch Heinrich IV. bekannt war; es wurde nun eine Gesandtschaft unter Teilnahme des Grafen Eberhard über die Alpen gesandt²⁶. Dieser Name – er findet sich bereits im Zusammenhang mit den schon von Alexander II. gebannten Ratgebern Heinrichs IV. – ist auch aus den Verhandlungen am Normannenhof belegt. Daß die Gesandtschaft, mit der mög-

²¹) Es folgt in den Gesta auf den Synodalbericht die datierte Beschreibung des Mailänder Stadtbrands in der Karwoche 1075, lib. IV, cap. 8, MGH SS 8, S. 27, was auch Schieffer (wie Anm. 1) S. 114 als Bestätigung für die Richtigkeit des herkömmlichen Zeitansatzes ansah.

²²) So schon Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 573 Anm. 161.

²³) MGH SS 8, S. 27 Z. 17–19.

²⁴) Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 571 ff.; F. Chalandon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* 1 (1907) S. 242; F. Déer, *Papsttum und Normannen* (1972) S. 117 f.; H. E. J. Cowdrey, *The Age of Abbot Desiderius* (1983) S. 129.

²⁵) Schieffer (wie Anm. 1) S. 114 Anm. 32.

²⁶) Alles dies teilt Bonizo, *Liber ad amicum*, hg. von E. Dümmler, MGH Ldl 1 (1891) S. 605, mit. – Bei dem Grafen Eberhard kann es sich wohl kaum um einen der Gleichnamigen aus dem Hause der schwäbischen Nellenburger handeln, wie noch O. Holder-Egger (Hg.), *Lamperti monachi Hersfeldensis opera* (MGH SS rer. Germ. [38] 1894) S. 255 Anm. 4, glaubte. Vgl. dazu K. Hils, *Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 19, 1967) S. 75–77.

lichen Absicht eines Bündnisses mit den Normannen, auch eine antipäpstliche Wendung der königlichen Politik vorbereiten helfen konnte, sei nur angemerkt. Robert Guiskard ging auf das Bündnisangebot, das auch eine Lehensbindung zum Ziel hatte, nicht ein²⁷.

Die Gesandtschaft hatte vor der Weiterreise zu den Normannen in Reichsitalien Station gemacht, um sich mit den reichstreuen Städten abzustimmen, wie Bonizo berichtet. Diese Versammlung fand übrigens in Roncalia statt²⁸, also nahezu vor den Toren Mailands. Auch wenn Bonizo von Sutri in manchem einen Ruf als Tendenzschriftsteller genießt²⁹, wertet das nicht ohne weiteres eine geographische Angabe ab. Ein Treffen der königlichen Gesandten mit Mailänder Stadtadeligen auf den ronkalischen Feldern ist dem Stadtchronisten sicher auch bekannt gewesen, und ein Datumsirrtum von mehreren Monaten bei Arnulf wäre zumindest erklärungsbedürftig. Wie die Dinge liegen, muß also Arnulf bis zum Beweis des Gegenteiles beim Wort genommen werden: noch während jene Delegation, deren Aufenthalt er selbst in den Sommermonaten 1075 miterlebt hatte, im Süden unterwegs war, kam es offenbar zu einem ersten Synodalbeschuß gegen das Investiturrecht.

IV.

Auch die bei Arnulf im gleichen Atemzug mitgeteilte Erneuerung der Exkommunikation der königlichen Ratgeber sowie die gleichgerichtete Drohung gegen Heinrich IV. selbst³⁰ stellte bekanntlich bei der herkömmlichen Datierung ein

²⁷) Als Unterhändler werden in der Hauptquelle bei Amatus von Monte Cassino, *Storia de' Normanni* (Fonti per la Storia d'Italia, 1935) hg. von V. de Bartholomaeis, S. 320, genannt: Bischof Gregor von Vercelli und der Graf und Kanzleiangehörige Herenarde (der mit dem Eberhard bei Bonizo gleichzusetzen ist). Nun ist der frühe Teil des nur in altfranzösischer Übersetzung erhaltenen Amatus in den Cassineser Chroniken zwar nicht aufgenommen (wofür ein Grund nicht recht erkennbar zu sein scheint, vgl. H. Hoffmann [Hg.], *Die Chronik von Montecassino*, MGH SS 34 [1980] S. XIII, 411 Z. 20f.), doch ist der herangezogene Bericht über die Gesandtschaft durch einen Zufall anderweitig bestätigt: durch eine 1490 im Kloster S. Paolo fuori le mura erfolgte Abschrift, die als Interpolation wenig später in die Lorenzo Valla-Hs. Würzburg, UB., Cod. M. ch. q. 33, übergegangen ist, vgl. W. Setz (Hg.), *Lorenzo Valla, De falso credita et ementita Constantini donatione* (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 10, 1976) S. 25f. und Anm. 58 mit dem Text; Hinweis darauf durch H. Hoffmann, *DA* 39 (1983) S. 663.

²⁸) Bonizo, *Liber ad amicum*, MGH Ldl 1, S. 605: *qui veniens Longobardiam, mox in Roncalia curiam congregavit* ...

²⁹) Vgl. dagegen im Hinblick auf Bonizos Quellenbenutzung aber die Ausführungen von W. Berschin, *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972) bes. S. 43 ff. – Die Überlieferung (nur 1 Textzeuge, cdm 618, 12. Jh.) läßt keinen Zweifel an der Qualität des Textes aufkommen, der über den Kreis Pauls von Bernried in das Regensburger Kloster Prüll geraten sein dürfte, vgl. jetzt C. Märtl, *Regensburg in den geistigen Auseinandersetzungen des Investiturstreits*, *DA* 42 (1986) S. 166 f.

³⁰) MGH SS 8, S. 27 Z. 20–22: *Insuper facto anathemate cunctos regis clamat consiliarios, id ipsum regi comminatus, nisi in proximo huic obediat constituto.*

schwer lösbares Problem dar, zumal der Wortlaut des Protokolls der Fastensynode von 1075 im Gregor-Register dagegensteht³¹. Die Wiedergabe bei Arnulf von Mailand bezeichnet einen Zustand, wie er sich in den Selbstzeugnissen Gregors erstmals in jenem im Dezember 1075 versandten und am Neujahrstag 1076 in Goslar bei Heinrich eingetroffenen Schreiben³² ablesen läßt, das die Verschlechterung der Beziehungen auch durch die ultimative Art der Forderungen ausdrückt.

Dieses externe Indiz verweist die Arnulfstelle ebenso wie die zeitliche Verknüpfung mit der Normannengesandtschaft auf den Winter 1075/76 (frühestens Mitte Dezember), und bei der erwähnten päpstlichen Synode kann es sich nach alledem nur um die Fastensynode 1076 handeln³³, auf der Gregor in jenem denkwürdigen Gebet an den Apostel Petrus seinen Kontrahenten exkommunizierte. Die Frage, in welcher Form hierbei nun auch ein Investiturverbot ergangen sein soll, ist damit zwar nicht gelöst, aber ein solches Faktum erscheint aus den Umständen des Frühjahrs 1076 heraus doch eher verständlich.

Zunächst galt für Gregor VII., wie er es schon 1073 gegenüber Anselm von Lucca ausführte, daß ein Bischof nicht die Investitur vom König nehmen solle, wenn dieser mit dem Papst entzweit sei³⁴. Eine solche Lage war mit der Bannung vom Februar 1076 herbeigeführt, so daß es im Hinblick auf Gregors Maßregelung der unbotmäßigen Bischöfe 1077 eigentlich belanglos ist, ob dem ein gesondertes explizites Investiturverbot zugrundelag³⁵, denn das Verbot der Gemeinschaft mit dem Exkommunizierten beinhaltete auch die Untersagung einer derartigen Rechtshandlung.

³¹) Reg. (wie Anm. 9) II 52 a, S. 196 Z. 16–20 (Androhung der Exkommunikation für den Fall, daß die fünf *familiares* nicht in Rom Genugtuung leisten).

³²) Reg. III 10 (8. 12. 1075) S. 263–267; vgl. S. 264 Z. 1f.; zur Expedition R. E l z e, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert, in: Francia Beih. 9 (1980) S. 3–10, vgl. S. 4; Nachdruck in: d e r s., Päpste-Kaiser-Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik (Variorum Collected Studies 152, 1982) Nr. XIV.

³³) Als eine denkbare Irrtumsmöglichkeit, die die spätere fehlerhafte Insertion ausgelöst haben könnte, ist auf den unterschiedlichen Gebrauch der Jahresanfänge in Italien zu verweisen: H. G r o t e f e n d, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 1 (1891) S. 9, 88; H. B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1931) bes. S. 435–437. Mailand beginnt das Jahr mit dem Weihnachtsfest, während die päpstliche Kanzlei teilweise auch nach dem *calculus Florentinus* zählt, wie sich aus der gegenüber heutigem Gebrauch um eins zu niedrigen Jahreszahl für die Protokolle der römischen Fastensynoden 1075 und 1076 im Register ergibt; vgl. dazu die Bemerkung von C a s p a r, Reg. II 52 a, S. 196 Anm. 2. Damit wäre also ein von Rom aus verbreitetes Synodalprotokoll für die Mailänder zumindest mißverständlich datiert, vgl. Reg. III 10 a, Fastensynode 1076, S. 268: *Anno ab incarnatione Domini millesimo LXXV, indictione XIII*.

³⁴) Reg. I 21, S. 35 Z. 6–9; der Grund war der Umgang Heinrichs mit den exkommunizierten Räten.

³⁵) In Reg. IV 22, betreffend die Wahl Gerhards von Cambrai, wird das *decretum nostrum de prohibitione huiusmodi acceptionis*, S. 330 Z. 32f., erwähnt, das kurz darauf noch einmal apostrophiert wird als *synodale decretum transgredi et huiusmodi participatio cum homine excommunicato commaculati*, S. 331 Z. 4–6. Der Begriff der *investitura* fehlt hier. – Auch aus Reg. V 18 an Huzman von Speyer läßt sich ein prinzipielles Verbot der Investitur nicht eindeutig ablesen: *Quodsi secundum legati tui verba decretum*

Wenn es einen speziellen Canon gegen die Investitur zu diesem Zeitpunkt gab – und das Fehlen im Synodalprotokoll spricht 1076³⁶ ebenso wenig wie im Jahr zuvor grundsätzlich gegen die Existenz einer solchen Bestimmung – ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß Arnulf den Inhalt hier richtig wiedergibt. Das bei Arnulf dem König abgesprochene *ius ... aliquod in dandis episcopatibus* geht über frühere und spätere Parallelen hinaus³⁷. Das erste offiziell überlieferte päpstliche Investiturverbot vom November 1078³⁸ stellt ebenso wie der vorausgehende Canon einer französischen Synode³⁹ ein Verbot an die Geistlichen dar, die Investitur in Empfang zu nehmen. Rein rechtsförmlich wird dabei in die Befugnisse des Herrschers nicht eingegriffen, wie es der Tenor bei Arnulf von Mailand vorgibt. Wenn der bei Arnulf für 1076 beschriebene Stand zuträfe, fände sich zumindest dies dem Umfang nach bei Folgeverboten wiederaufgegriffen.

V.

Zum Verständnis der Entwicklung des Investiturverbots als neuen kirchenrechtlichen Instrumentes erscheint eine Differenzierung nach der Art des Rechtseingriffs nützlich. Wenn man davon abgehen muß, daß Gregor VII. ein Sanktionsmittel vom Typ „Investiturverbot“ bereits als abstrakte kanonistische und politische Waffe vorfand, wird es auch wahrscheinlich, daß dieses Instrument erst im Laufe der Zeit nach den gemachten Erfahrungen voll ausgeprägt wurde.

Es ist nun bezeichnend, daß die frühesten offiziellen Investiturverbote nicht eigentlich gegen den König, sondern in der Art eines kirchlichen Zuchtmittels zumindest juristisch gegen unbotmäßige Geistliche gerichtet sind. Dies lebt erkennbar noch aus der früheren Auffassung Gregors: ein Bischof kann sich nicht von dem im Unfrieden mit der Kirche lebenden Herrscher das Amt übertragen lassen. Auch bei dem umfassenderen Verbot der Herbstsynode 1078 ist dieser kirchenrechtliche Charakter noch erkennbar. Die Bischöfe sollten zur Romtreue angehalten werden: *ut nullus clericorum investituram ... de manu imperatoris vel regis ... suscipiat*⁴⁰ (was gleichzeitig aber auch der Stärkung der entstandenen gregorianischen Partei im deutschen Episkopat dienen konnte). Jedenfalls schien für den König der unabwendbare *casus belli* noch nicht gegeben – er war sozusagen von dem Investiturverbot nur sekundär betroffen, zumindest solange es noch Anwärter für ein Bischofsamt geben würde, die gewillt waren, die päpstliche Anweisung zu mißachten.

nostrum ante investituram pro certo non cognovisti, S. 381 Z. 16 f.; Huzman hatte sich investieren lassen, hatte nach Gregors Auffassung *virgam de manu regis scienter ac temerarie* genommen. – Hinzuweisen ist auf die chronologischen Unstimmigkeiten; vgl. Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 484–486 und Anm. 54: bei einem Investiturverbot 1075 hätte der Betroffene noch kaum davon wissen können, und ein späteres Verbot hätte ihn nicht mehr treffen können.

³⁶) Reg. III 10 a, S. 268–271.

³⁷) Für das sogenannte Investiturverbot von 1059 betont dies Schieffer (wie Anm. 1) S. 144.

³⁸) Reg. VI 5 b, c. 3, S. 403 Z. 11–19.

³⁹) J.D. Mansi 20 (1775) Sp. 498 B; Hinweis bei Schieffer (wie Anm. 1) S. 166.

⁴⁰) Vgl. Anm. 38.

Das ändert sich in dem Augenblick, als das „passive“ Investiturverbot von 1078 durch ein „aktives“ Verbot gegen den Herrscher 1080 ergänzt wird⁴¹. Erst dies, im Zusammenwirken mit der abermaligen Exkommunikation, zwang den König zu einer nahezu irreversiblen Gegenmaßnahme: der Erhebung Wiberts zum neuen Papst auf der Brixener Synode im Juni 1080, die für Heinrich IV. eine sehr viel weitreichendere Festlegung darstellte, als es die folgenden dreieinhalb Jahre bis zur Inthronisation Wiberts-Clemens' III. äußerlich erkennen lassen⁴².

VI.

Schon eine grobe Skizzierung der Abläufe unter Zugrundelegung der hier vorgenommenen Umdatierung der berühmten Arnulf-Stelle auf den Februar 1076 zeigt also, daß Schieffers Ausgangsvermutung, der Kausalnexus von Investiturverbot und Canossakonflikt sei revisionsbedürftig oder möglicherweise sogar umzukehren, zu Recht bestand. Wenn hier nun zu Arnulfs Fastensynoden-Bericht eine abweichende Lösung verfolgt wird, so handelt es sich nur auf den ersten Blick um eine Widerlegung der Schieffer'schen Gedankenführung. In Wahrheit wird die zentrale These, die er vertritt, in ihrer Schlagkraft dadurch gestärkt:

Es war nicht päpstliches Einschreiten gegen das königliche Investiturrecht, das zu dem rapiden Verfall der zunächst nicht grundsätzlich schlechten Beziehungen zwischen Papst und König seit dem Herbst 1075 ursächlich beitrug. Die Vorgeschichte von Worms und Canossa muß also ohne diese Annahme auskommen, und manches Urteil über Ursache und Wirkung in jenem zentralen Jahrzehnt der Reformzeit unter Gregors Pontifikat wird sich einer neuerlichen Prüfung stellen müssen. Insofern stellt sich nun auch heraus, daß Schieffers Buch weniger Schlußstein einer langen wissenschaftlichen Diskussion über den Gegenstand, als Neuanfang für die zukünftige Forschung bedeuten dürfte.

⁴¹) Reg. VII 14 a, c. 2, S. 480 f.; die gleichzeitige Exkommunikation c. 7, S. 483–487. – Es handelt sich dabei um mehr als nur eine hinzugekommene Strafandrohung gegen den Herrscher (so Schieffer [wie Anm. 1] S. 174); hier wird überhaupt erstmals die Rechtssphäre des Königs direkt tangiert.

⁴²) Es bleibt daran festzuhalten, daß nach der Auffassung Heinrichs Wibert in Brixen gewählt wurde, und nicht eine unverbindlichere Art von Nomination stattfand, wie J. Ziese, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100), (Päpste und Papsttum 20, 1982) S. 59–63, behauptete; zustimmend I. Heidrich, Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100), (Vorträge und Forschungen. Sonderband 32, 1984) S. 15, 159; auch dies., Rez. zu Ziese, ZKG 94 (1983) S. 398–400. – Das Hauptargument bei Ziese war das Fehlen von Nachrichten über eine Wahlhandlung in Brixen, vgl. aber das bei Ziese weginterpretierte DH IV Nr. 322, Brixen 1080 Juni 26, für die Kirche von Ravenna, in: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von D. v. Gladiss / A. Gawlik (MGH DD 6, 1941–1978), dort S. 422 Z. 40 – S. 423 Z. 1: *Uuigberto sanctae praedictae aeclesiae venerabili archiepiscopo nobisque dilectissimo et summae sedis electo apostolico* ... Dieser Tatbestand ist unabhängig davon zu sehen, daß Wibert selbst in Italien zunächst sich abwartend verhielt, vgl. Cowdrey (wie Anm. 24) S. 235 f., App. I.